

Verkündungsblatt 12|2023

Ausgabedatum 29.12.2023

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge "Energietechnik", "Elektrotechnik und Informationstechnik", "Maschinenbau", "Mechatronik und Robotik", "Produktion und Logistik", "Biomedizintechnik", und "Optische Technologien" Seite 2

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Geschäftsordnung für den Stiftungsrat der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 8

Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 12

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 13.12.2023 (Az.: 27.5 – 74503-038) gemäß §§ 18 Abs. 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge "Energietechnik", "Elektrotechnik und Informationstechnik", "Maschinenbau", "Mechatronik und Robotik", "Produktion und Logistik", "Biomedizintechnik", und "Optische Technologien" genehmigt.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge "Energietechnik", "Elektrotechnik und Informationstechnik", "Maschinenbau", "Mechatronik und Robotik", "Produktion und Logistik", "Biomedizintechnik", und "Optische Technologien" der Leibniz Universität Hannover

Die Fakultät für Maschinenbau (am 20.11.2023) und die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Leibniz Universität Hannover (am 23.11.2023) haben die folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen „Energietechnik“, „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Maschinenbau“, „Mechatronik und Robotik“, „Produktion und Logistik“, „Biomedizintechnik“ und „Optische Technologien“ der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 5 vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum jeweiligen Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im jeweiligen Studiengang oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang gemäß Anlage 1 erworben hat oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang gemäß Anlage 1 erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
- (2) Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 1 erforderlich, dass 83,33% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen im Falle eines Studiengangs mit einer Gesamtpunktzahl von 180 ECTS-LP).
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER nachweisen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>. Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Optische Technologien können statt der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, mindestens der Stufe C1 GER, nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber der Vertiefungsrichtung Energy Technology im Studiengang Energietechnik müssen statt der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, mindestens der Stufe C1 GER, nachweisen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.

- (4) Die Entscheidung, ob es sich um ein fachlich geeignetes vorangegangenes Studium handelt und ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss (§ 3). Für Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in dem entsprechenden oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang erworben und die Zulassungsvoraussetzung nach Anlage 1 nicht vollständig erfüllt haben, kann die positive Feststellung mit Auflagen verbunden werden. Die erteilten Auflagen (maximal 4 Module) müssen innerhalb von 2 Semestern ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation erfüllt werden. Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet auf Antrag im individuellen Fall der Prüfungsausschuss, sofern der Bewerber bzw. die Bewerberin die Nichterfüllung nicht zu vertreten hat.
- (5) Der Zulassungsausschuss kann je nach Studiengang eine fachgebundene Eignungsprüfung anbieten. Bei maximal 4 zu erbringenden Auflagen trifft die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung des Zulassungsausschusses die Wahl zwischen
- a) einer Teilnahme an der Eignungsprüfung oder
 - b) der Aufgabenerfüllung gem. § 2 Abs. 4.
- Müssten dem Bewerber bzw. der Bewerberin trotz eines ähnlichen Studiengangprofils aufgrund von zu großen Abweichungen zu Anlage 1 mehr als 4 Auflagen erteilt werden, ist eine Zulassung ausschließlich über eine bestandene Eignungsprüfung, die einmal wiederholt werden kann, möglich.
- Als Eignungsprüfung werden in einer 90-minütigen Klausur die jeweiligen in Anlage 1 genannten Grundlagen überprüft.
- Die Bewerber und Bewerberinnen werden schriftlich zur Eignungsprüfung eingeladen und werden bei bestandener Prüfung zugelassen. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (6) Sofern Bewerberinnen und Bewerbern der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, sie über die geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3 verfügen und ihren Bachelorabschluss an einer ausländischen Hochschule erworben haben, aber die in § 4 Abs. 2 benannten Unterlagen nicht vorlegen können, haben die Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, an der Eignungsprüfung gem. § 2 Abs. 5 teilzunehmen. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen.

§ 3 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss wird durch den Fakultätsrat der entsprechenden Fakultät eingesetzt. Ihm gehören mindestens zwei Professorinnen oder Professoren mindestens eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, sowie mit beratender Stimme eine Studentin oder ein Student an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, eine Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und fristgerecht eingeladen wurden.
- (2) Der Zulassungsausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder der Leibniz Universität Hannover (Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) delegieren.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Vertiefungsrichtung Energy Technology des Masterstudiengangs Energietechnik kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Für Bewerberinnen und Bewerber aus der EU muss die schriftliche Bewerbung mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Für die Masterstudiengänge Maschinenbau, Produktion und Logistik, Biomedizintechnik, Mechatronik und Robotik sowie Optische Technologien müssen die Unterlagen für Bewerberinnen und Bewerber außerhalb der EU bis zum 31. Mai für das Wintersemester und bis zum 30. November für das Sommersemester eingegangen sein. Die Frist für die Vertiefungsrichtung Energy Technology endet am 15. Januar für das darauffolgende Wintersemester. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen,
 - Lebenslauf,
 - Nachweise nach § 2 Abs. 2 und
 - Nachweise nach § 2 Abs. 3.,
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren, Bescheiderteilung

- (1) Die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover bleiben unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 und 2 als fachlich geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (5) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a). Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so werden alle gleichrangigen Bewerber zugelassen.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang und bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Anlage 1
 - an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis, die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für die entsprechenden Studiengänge

(1) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Mechatronik und Robotik** sind folgende:

- Bachelorabschluss in Mechatronik oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang. mit jeweils mindestens
 - 20 ECTS-LP in Elektrotechnik/Antriebstechnik
 - 15 ECTS-LP in Technischer Mechanik,
 - 15 ECTS-LP in Mathematik,
 - 10 ECTS-LP in Mess-/Regelungstechnik

(2) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Produktion und Logistik** sind folgende:

- Bachelorabschluss in Produktion und Logistik, Maschinenbau oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit jeweils mindestens
 - 15 ECTS-LP in Mathematik,
 - 10 ECTS-LP in Produktion/Logistik,
 - 10 ECTS-LP in Technischer Mechanik,
 - 10 ECTS-LP in Konstruktion,
 - 10 ECTS-LP in Elektrotechnik,
 - 10 ECTS-LP in Werkstoffkunde

(3) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Maschinenbau** sind folgende:

- Bachelorabschluss in Maschinenbau oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit jeweils mindestens
 - 15 ECTS-LP in Mathematik,
 - 15 ECTS-LP in Konstruktion,
 - 15 ECTS-LP in Technischer Mechanik,
 - 10 ECTS-LP in Elektrotechnik,
 - 10 ECTS-LP in Werkstoffkunde

(4) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Biomedizintechnik** sind folgende:

- Bachelorabschluss in Maschinenbau oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit jeweils mindestens
 - 15 ECTS-LP Mathematik
 - 15 ECTS-LP Grundlagen der Ingenieurwissenschaften
 - 10 ECTS-LP Grundlagen der Konstruktionslehre
 - 10 ECTS-LP Elektro- und Informationstechnik
 - 10 ECTS-LP Medizintechnische Grundlagen

(5) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Elektrotechnik und Informationstechnik** sind folgende:

- Bachelorabschluss in Elektrotechnik und Informationstechnik oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit jeweils mindestens
 - 15 ECTS-LP in elektrotechnischen Grundlagen,
 - 20 ECTS-LP in elektrotechnischer Vertiefung,
 - 15 ECTS-LP in Mathematik,
 - 10 ECTS-LP in Steuerungs-/Regelungstechnik-/Systemtechnik

(6) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Optische Technologien** sind folgende:

- Bachelorabschluss in Maschinenbau oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit jeweils mindestens
 - 15 ECTS-LP in Mathematik,
 - 15 ECTS-LP in Technischer Mechanik,
 - 27 ECTS-LP insgesamt in den Fachbereichen Elektrotechnik, Werkstoffkunde und Konstruktion
 - 8 ECTS-LP in Optik
- mindestens 6-semestriker Bachelorabschluss in Physik oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit jeweils mindestens
 - 15 ECTS-LP in Mathematik,
 - 5 ECTS-LP in Technischer Mechanik
 - 45 ECTS-LP in Experimentalphysik einschließlich mathematischer Methoden der Physik, davon 15 ECTS-LP in fortgeschrittener Optik und Festkörperphysik.

(7) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Energietechnik/ Energy Technology** sind folgende:

- Bachelorabschluss in Energietechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit jeweils mindestens
 - 15 ECTS-LP in Mathematik,
 - 15 ECTS-LP in Technischer Mechanik,
 - 10 ECTS-LP in Energie- und Verfahrenstechnik
 - 15 ECTS-LP elektrotechnischen Grundlagen,
 - 10 ECTS-LP in elektrischer Energietechnik.

Zusätzlich sind für die Vertiefungsrichtung Energy Technology die Teilnahme an einer besonderen Auswahl gemäß Kooperationsvereinbarung mit der Lappeenranta-Lahti Universität in Finnland (LUT), ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache gem. § 2 Abs. 3 sowie ein Motivationsschreiben nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuss abweichend von § 2 Abs. 3 die sprachliche Studierfähigkeit feststellen, wenn mindestens die an der beteiligten Partnerhochschule für eine Einschreibung erforderlichen Sprachnachweise vorgelegt werden.

Zum Studium im 3. Semester der Vertiefungsrichtung Energy Technology an der Leibniz Universität Hannover werden alle Studierenden zugelassen, die an der Leibniz Universität Hannover oder an der Lappeenranta-Lahti Universität zur Vertiefungsrichtung Energy Technology zugelassen worden sind und alle Studienleistungen erbracht haben, die in der Vertiefungsrichtung Energy Technology an der Lappeenranta-Lahti Universität im Studienplan vorgesehen sind.

(8) Bei der Anerkennung der Leistungen nach den Abs. 1 - 7 der Anlage 1 ist der Erwerb gleichwertiger Kompetenzen gemäß den jeweils gültigen Modulhandbüchern nachzuweisen.

C. Hochschulinformationen

Der Stiftungsrat der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Stiftung Leibniz Universität) hat am 14.12.2023 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung für den Stiftungsrat der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Mitglieder und Amtszeiten

- (1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. ²Mitglieder sind
 - a) fünf mit dem Hochschulwesen vertraute, der LUH nicht angehörende Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen, die im Einvernehmen mit dem Senat der LUH vom Fachministerium bestellt werden und aus wichtigem Grund von diesem wieder entlassen werden können,
 - b) ein Mitglied der LUH, das vom Senat der LUH gewählt wird, sowie
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums.
- (2) ¹Die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 lit. a und lit. b sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ²Davon unberührt bleibt die Bindung der Stiftung an Weisungen des Fachministeriums bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, sowie bei der Ausübung der Rechtsaufsicht über die LUH als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) ¹Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrats beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds nach Abs. 1 S. 2 lit. b endet mit der jeweiligen Amtszeit des wählenden Senats. ²Wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (4) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrats erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und sonstiger angemessener Auslagen. ²Die Mitglieder nach Abs. 1 S. 2 lit. a können eine Aufwandsentschädigung erhalten. ³Diese werden nach Maßgabe einer Ordnung der Leibniz Universität gewährt.
- (5) Der Stiftungsrat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht.
- (6) Der Stiftungsrat kann Gremien einrichten, die seiner Beratung dienen.
- (7) ¹Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil. ²Der Stiftungsrat kann weitere Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen. ³Die Schwerbehindertenvertretung erhält mindestens einmal im Jahr Gelegenheit, in einer Sitzung des Stiftungsrates angehört zu werden; darüber hinaus wird sie bei schwerwiegenden Belangen, die die Rechte von schwerbehinderten Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten betreffen, gehört.

§ 2 Aufgaben

- (1) ¹Der Stiftungsrat arbeitet auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und der Grundordnung der Leibniz Universität in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Aufgaben des Stiftungsrats ergeben sich aus den §§ 58, 60, 62 und 38 NHG, der Grundordnung der LUH sowie der Stiftungssatzung. ³Der Stiftungsrat berät die LUH in der Gesamtheit, insbesondere das Präsidium, den Senat sowie die Dekanate und die Fakultätsräte, beschließt über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Präsidiums der Stiftung. ⁴Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ernennung oder Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums der LUH,
 - b) Entscheidung über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten,
 - c) Zustimmung zur Entwicklungsplanung der LUH und zum Wirtschaftsplan der Stiftung,
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,

- e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Präsidiums der Stiftung,
- f) Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung,
- g) Rechtsaufsicht über die LUH und
- h) Beschluss von Änderungen der Stiftungssatzung sowie Erlass, Änderung und Aufhebung anderer Satzungen der Stiftung.

§ 3 Innere Ordnung des Stiftungsrats

- (1) ¹Der Stiftungsrat wählt aus der Gruppe der Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats. ²Die oder der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat nach außen und wird im Verhinderungsfalle von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. ³Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Stiftungsrates. ⁴Sie oder er wird dabei vom Präsidium der Universität unterstützt. ⁵Insbesondere sorgt das Präsidium für die zur Aufgabenwahrnehmung erforderliche Infrastruktur.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Stiftungsrats ein. ²Jährlich sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden, die auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können. ³Die Vorgaben dieser Geschäftsordnung gelten dann entsprechend. ⁴Die Sitzungen sollen häufiger stattfinden, wenn die Interessen der Leibniz Universität dies erfordern. ⁵Die oder der Vorsitzende hat den Stiftungsrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens zwei Mitgliedern des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird. ⁶Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Mitglied, das den Vorsitz geführt hat, und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. ⁷Jedes Mitglied kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird.
- (3) Die Sitzungen des Stiftungsrats sind nicht öffentlich.

§ 4 Einladung und Tagesordnung

- (1) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrats und das Präsidium sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. ²Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. ²Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Stiftungsrats, des Präsidiums oder des Senats eingereicht werden.
- (3) ¹Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. ²Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) ¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, anwesend bzw. durch Telefon-/Videokonferenz zur Sitzung zugeschaltet ist. ²Bei Verhinderung sollen die Mitglieder ihr Stimmrecht vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder E-Mail auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsrats übertragen. ³Jedes Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmrechte wahrnehmen. ⁴Im Falle der Übertragung des Stimmrechts gilt das abwesende Mitglied als anwesend im Sinne der Geschäftsordnung. ⁵Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. ⁶Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft die oder der Vorsitzende eine weitere Sitzung ein.
- (2) ¹Soweit durch Rechtsvorschrift Abweichendes nicht bestimmt ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Mitglieds den Ausschlag, das den Vorsitz führt. ³Eine schriftliche oder fernschriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) ¹Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. ²Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

- (4) ¹Beschlüsse des Stiftungsrats können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tage der Absendung der Unterlagen, widerspricht. ²Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. ³Die besonderen Regelungen in § 6 bleiben unberührt.

§ 6 Entscheidungen in Berufungsverfahren

- (1) ¹Die Herstellung des Einvernehmens im Rahmen der Entscheidung über eine Berufung erfolgt in der Regel im Umlaufverfahren. ²Den Mitgliedern des Stiftungsrats sollen die folgenden für die Entscheidung über einen Berufungsvorschlag notwendigen Dokumente zur Verfügung gestellt werden:
- Freigabeantrag,
 - Ausschreibungstext (oder stattdessen Antrag auf Ausschreibungsverzicht),
 - Synopse über alle Bewerberinnen und Bewerber (außer im Fall eines Ausschreibungsverzichts),
 - Bericht der Berufungskommission (außer im Fall eines Ausschreibungsverzichts und des Verzichts auf die Einrichtung einer Berufungskommission),
 - Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten,
 - Externe Gutachten (außer im Fall eines Ausschreibungsverzichts und des Verzichts auf die Einrichtung einer Berufungskommission),
 - Beschluss des Fakultätsrates,
 - Prüfbericht des Präsidiums (außer im Fall eines Ausschreibungsverzichts und des Verzichts auf die Einrichtung einer Berufungskommission),
 - länderübergreifende Anfrage zur Ruferteilung.
- (2) ¹Für jedes Berufungsverfahren wird ein Mitglied des Stiftungsrates als Berichterstatter oder Berichterstatterin festgelegt. ²Jedes Mitglied des Stiftungsrats hat für die Funktion als Berichterstatterin oder Berichterstatter eine feste Vertretung für den Fall der Verhinderung. ³Die Vertretungsregelung wird vom Stiftungsrat durch gesonderten Beschluss festgelegt. ⁴Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter prüft den Berufungsvorschlag, insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens mittels der vorgegebenen „Handreichung für den Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin im Stiftungsrat zur Überprüfung der rechtlichen, formalen und qualitativen Vorgaben bei Berufungsverfahren“. ⁵Er oder sie informiert die Geschäftsstelle des Stiftungsrates innerhalb von drei Tagen per E-Mail über ihre oder seine Beurteilung des Verfahrens. ⁶Die Stiftungsratsmitglieder werden sodann von der Geschäftsstelle des Stiftungsrats über das Verfahren sowie die Beurteilung durch den Berichterstatter informiert, verbunden mit der Aufforderung, die förmliche Zustimmung oder Ablehnung der Beurteilung im Umlaufverfahren per E-Mail innerhalb von acht Tagen gegenüber der Geschäftsstelle des Stiftungsrats zu erklären. ⁷Eine fehlende Rückmeldung eines Stiftungsratsmitglieds gilt als Zustimmung. ⁸Beantragt ein Mitglied des Stiftungsrats die mündliche Erörterung eines Berufungsvorschlags, entscheidet darüber die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats unter Berücksichtigung der vorgetragenen Begründung und der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls.
- (3) ¹Die Geschäftsstelle des Stiftungsrats stellt nach Eingang der Voten die Zustimmung oder Ablehnung des Berufungsvorschlages durch den Stiftungsrat fest. ²Sie stellt ebenfalls die Übereinstimmung oder die fehlende Übereinstimmung mit dem Beschluss des Präsidiums fest und informiert das Präsidium sowie den Stiftungsrat und die Verwaltung über das Ergebnis.
- (4) ¹Kann eine Entscheidung des Stiftungsrats über ein Berufungsverfahren nicht rechtzeitig erfolgen, so kann die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats bzw. die sie oder ihn vertretende Person in Verbindung mit einem weiteren, beliebigen Mitglied des Stiftungsrats eine Eilentscheidung treffen. ²Hierzu wird sie oder er vom Präsidium der Leibniz Universität unter Nennung des Grundes per E-Mail aufgefordert. ³Die oder der Vorsitzende teilt dem Präsidium den Beschluss sowie den Namen des weiteren herangezogenen Mitglieds des Stiftungsrats per E-Mail mit. ⁴Die Mitglieder des Stiftungsrats werden über die getroffene Eilentscheidung informiert.

§ 7 Zusammenarbeit mit dem Senat der LUH

- (1) ¹Stiftungsrat und Senat kommen zumindest einmal jährlich auf Einladung des Stiftungsrates zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. ²Darüber hinaus hat auf Verlangen des Stiftungsrates oder des Senats der Stiftungsrat zu einer gemeinsamen Sitzung einzuladen.
- (2) ¹Die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums durch den Stiftungsrat ist an den entsprechenden Vorschlag des Senats gebunden. ²Will der Stiftungsrat dem Vorschlag des Senats nicht entsprechen, unternimmt er in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Senat einen Einigungsversuch. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Stiftungsrat über das weitere Verfahren. ⁴Das Vorschlagsrecht des Senats bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Bestellung der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums durch den Stiftungsrat ist an den durch den Senat bestätigten Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten grundsätzlich gebunden. ²Abs. 2 S. 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) ¹Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. ²Will der Stiftungsrat dem Vorschlag des Senats nicht folgen, so unternimmt der Senat einen Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stiftungsrat. ³Kann eine Einigung nicht erzielt werden, kommt dem Votum des Senats bei der Entscheidung des Stiftungsrats, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, maßgebende Bedeutung zu.
- (5) ¹Der Senat beschließt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Entwicklungsplanung der LUH. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. ³Will der Stiftungsrat seine Zustimmung verweigern, unternimmt er in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Senat und dem Präsidium einen Einigungsversuch. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- (6) Macht der Stiftungsrat von seinem Recht auf Stellungnahme zu Entwürfen von Zielvereinbarungen mit dem Fachministerium Gebrauch, gibt er die Stellungnahme dem Senat und dem Präsidium zur Kenntnis.
- (7) ¹Will der Stiftungsrat zu einem Berufungsvorschlag der LUH sein Einvernehmen nicht erteilen, unternimmt er unter Beteiligung der betroffenen Fakultät und des Präsidiums einen Einigungsversuch. ²Wird das Einvernehmen verweigert, ist der Beschluss des Stiftungsrates schriftlich zu begründen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

¹Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrats und die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder Beschlüsse des Stiftungsrats vorgeschrieben sind, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren. ²Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die an Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilnehmen oder zu Sitzungen des Stiftungsrats hinzugezogen werden, sowie für die Mitglieder eines beratenden Gremiums.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat folgende Ordnung am 15.11.2023 beschlossen. Der Stifungsrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Ordnung am 14.12.2023 genehmigt.

Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Präambel

Im Bewusstsein ihres Leitbildes gibt sich die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die folgende Grundordnung.

§ 1 Name und Rechtsstellung

¹Die Universität trägt den Namen „Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover“ (Leibniz Universität Hannover). ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Stiftung des öffentlichen Rechts, mit dem Recht zur Selbstverwaltung und zugleich eine Einrichtung des Landes.

§ 2 Präsidium

- (1) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung sowie nebenberufliche Mitglieder an. ²Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO und hat den Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen. ³Sie oder er nimmt außerdem die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich deren oder dessen Eigenschaft als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter für das Hochschulpersonal ausgenommen die Professorinnen und Professoren wahr. ⁴Die Mitglieder des Präsidiums nehmen die Geschäftsbereiche Forschung sowie Lehre, Studium und studentische Belange wahr. ⁵Darüber hinaus werden die Geschäftsbereiche der weiteren Mitglieder des Präsidiums durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat festgelegt. ⁶Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) ¹Bei der Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums entscheidet der Senat über die Empfehlung der Findungskommission nach einer hochschulöffentlichen Anhörung der von der Findungskommission empfohlenen Bewerberinnen oder Bewerber. ²Die Empfehlung der Findungskommission kann auf eine Bewerberin oder einen Bewerber beschränkt sein. ³Eine Anhörung ist auch dann durchzuführen, wenn der Senat einer erneuten Ernennung oder Bestellung der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers durch den Stiftungsrat ohne Ausschreibung zuzustimmen.
- (3) Das Präsidium legt dem Senat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Erfüllung der Aufgaben der Leibniz Universität Hannover sowie die mit den Fakultäten abgeschlossenen Zielvereinbarungen.
- (4) Ein Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Präsidiums ist von mindestens vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.
- (5) Will das Präsidium von der Reihenfolge eines Berufungsvorschlags abweichen, ist zuvor die betroffene Fakultät anzuhören.

§ 3 Senat

- (1) ¹Dem Senat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. ²Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane, die Direktorinnen und Direktoren der Leibniz Forschungsschulen sowie der Leibniz School of Education, eine Vertretung der Zentralen Einrichtungen, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Mitglied der Personalvertretung gehören dem Senat als beratende Mitglieder an. ³Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Senats beratend teil. ⁴Eine Vertretung der Zentralen Einrichtungen und eine Vertretung der Fakultätsgeschäftsführerrunde wird auf deren Vorschlag für eine Dauer von zwei Jahren vom Senat gewählt.

- (2) Der Senat setzt im Einvernehmen mit dem Präsidium Kommissionen ein, die den Senat und das Präsidium beraten.
- (3) Der Senat wählt grundsätzlich aus seiner Mitte das Mitglied der der Leibniz Universität Hannover im Stiftungsrat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
- (4) ¹Informationsbegehren aus dem Senat bedürfen der Unterstützung von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern. ²Sie sind in angemessener Frist zu beantworten.
- (5) Macht der Stiftungsrat von seinem Recht auf Stellungnahme zu Zielvereinbarungen mit dem Fachministerium Gebrauch, die von der Stellungnahme des Senats inhaltlich abweicht, hat der Senat das Recht auf erneute Stellungnahme.

§ 4 Stiftungsrat

- (1) Für den Stiftungsrat gelten die Regeln des NHG.
- (2) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG werden vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. ²Das Einvernehmen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (3) ¹Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder einzelne Mitglieder des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG aus wichtigem Grund zur Entlassung vorschlagen. ²Ein diesbezüglicher Antrag an den Senat ist von mindestens vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.
- (4) Das Mitglied des Stiftungsrates nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 NHG kann durch Beschluss des Senates, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder bedarf, aus wichtigem Grund abgewählt werden.

§ 5 Studienqualitätskommission

- (1) ¹Der Studienqualitätskommission gehören zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, fünf Mitglieder der Studierendengruppe sowie ein Mitglied der MTV-Gruppe an. ²Die Mitglieder werden durch den Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium benannt. ³Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. ⁴Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und studentische Belange nimmt an den Sitzungen der Studienqualitätskommission als beratendes Mitglied teil.
- (2) Die Studienqualitätskommission soll mindestens einmal im Semester tagen.
- (3) ¹Die Studienqualitätskommission hat die Aufgabe, das Einvernehmen mit dem Präsidium im Hinblick auf die Verwendung der Studienqualitätsmittel herzustellen. ²Erteilt die Studienqualitätskommission ihr Einvernehmen nicht, so unternimmt der Senat auf Antrag des Präsidiums einen Einigungsversuch. ³Wird auch danach das Einvernehmen nicht erteilt, so entscheidet das Präsidium abschließend.
- (4) ¹Darüber hinaus berät die Studienqualitätskommission das Präsidium im Hinblick auf den Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Studienqualitätsmitteln durch die Fakultäten. ²Die Studienqualitätskommission evaluiert die Verwendung der Studienqualitätsmittel.

§ 6 Gliederung der Leibniz Universität Hannover

- (1) Die Leibniz Universität Hannover gliedert sich in Fakultäten, Leibniz Forschungsschulen, die Leibniz School of Education und andere Organisationseinheiten, über deren Errichtung, Änderung und Aufhebung das Präsidium nach Anhörung des Senats entscheidet.
- (2) ¹Die für Fakultäten geltenden Vorschriften sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf die Leibniz Forschungsschulen entsprechend anzuwenden. ²Organe der Leibniz Forschungsschule sind das Direktorium, entsprechend dem Dekanat, und der Rat, entsprechend dem Fakultätsrat. ³Die Aufnahme neuer Mitglieder der Hochschullehrergruppe regelt die Leibniz Forschungsschule in einer Ordnung. ⁴Mitglieder der Leibniz Forschungsschule sind gleichzeitig Mitglied einer kooperierenden Fakultät. ⁵Die grundständige Lehre in den Fakultäten ist sicher zu stellen. ⁶Das Wahlrecht besteht in beiden Einrichtungen. ⁷Bei den Wahlen zu fakultätsungebundenen Organen (Senat und Studentischer Rat) haben alle Wahlberechtigten nur eine Stimme.

- (3) ¹Die für Fakultäten geltenden Vorschriften sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf die Leibniz School of Education entsprechend anzuwenden. ²Organe der Leibniz School of Education sind der Vorstand, entsprechend dem Dekanat, und der Rat, entsprechend dem Fakultätsrat. ³Dem Rat gehören stimmberechtigt zehn Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, drei Mitglieder aus der Mitarbeitergruppe, zwei Mitglieder aus der MTV-Gruppe sowie vier Mitglieder der Studierendengruppe an. ⁴Dem Rat gehören außerdem zwei Studierende mit beratender Funktion an, die durch die in den Rat gewählten studentischen Vertreterinnen und Vertreter bestimmt werden. ⁵Unter den sechs Studierenden sollen alle an der Leibniz Universität Hannover angebotenen Lehrämter vertreten sein. ⁶Die ausschließlich an der Leibniz School of Education beschäftigten Personen aus der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe sind Mitglieder der Leibniz School of Education. ⁷Alle übrigen Mitglieder sind im Rahmen einer Doppelmitgliedschaft gleichzeitig Mitglieder der Leibniz School of Education und einer Fakultät. ⁸Das Wahlrecht besteht in diesem Fall in beiden Einrichtungen. ⁹Bei den Wahlen zu Senat und Studentischem Rat haben alle Wahlberechtigten nur eine Stimme.
- (4) ¹Über die innere Gliederung einer Fakultät insbesondere in Institute, Seminare etc. sowie über deren Bezeichnung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats; dem Vorschlag ist eine Stellungnahme des Fakultätsrats beizufügen. ²Sind einem Institut oder Seminar mehr als zwei Professuren zugeordnet, obliegt die Leitung gemäß einer vom Fakultätsrat beschlossenen und vom Präsidium genehmigten Ordnung einem Vorstand, dem mindestens ein Mitglied der Mitarbeitergruppe angehört.
- (5) Für Zentrale Einrichtungen übernimmt der Senat die Aufgaben eines Fakultätsrats.

§ 7 Dekanate und Fakultätsräte

- (1) ¹Dem Dekanat gehören die gesetzlichen Mitglieder und, sofern der Fakultätsrat dies beschließt, weitere gewählte Mitglieder an. ²Die Mitglieder des Dekanats nehmen ihre Aufgaben nebenberuflich wahr. ³Die Mitglieder des Dekanats werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates gewählt. ⁴Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. ⁵Über die Freistellung von den dienstlichen Aufgaben der Mitglieder des Dekanats entscheidet das Präsidium.
- (2) ¹Dem Fakultätsrat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. ²Mitglieder des Dekanats und die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil. ³Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teil.
- (3) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, und zwar insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Nachwuchsförderung sowie die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.
- (4) Der Fakultätsrat beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungs-, Promotions-, Habilitations- und Zugangsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlicher Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.
- (5) Ein Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Dekanats ist von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrats zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 8 Amtszeiten und Wahlen

- (1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG beträgt drei Jahre. ²Die Amtszeit des Mitglieds des Stiftungsrates nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 NHG endet mit der jeweiligen Amtszeit des wählenden Senats. ³Wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (2) ¹Die Amtszeit der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums beträgt grundsätzlich drei Jahre. ²Deren Amtszeit endet mit der Ernennung oder Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten. ⁴Die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten führen die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. ⁵Die Dekaninnen und Dekane werden für eine Amtszeit von mindestens vier Jahren und sonstige Mitglieder von Organen und Gremien für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ⁶Wenn eine Dekanin oder ein Dekan gewählt wird und unmittelbar vorher zwei Jahre Mitglied des Dekanats war, beträgt die Amtszeit zwei Jahre. ⁷Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit von Mitgliedern der Studierendengruppe stets ein Jahr. ⁸Scheidet ein Mitglied aus einem Organ oder Gremium aus, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für den Rest der regulären Amtszeit gewählt.

- (3) ¹Der neu gewählte Fakultätsrat wählt auf seiner ersten Sitzung noch vor Beginn seiner Amtsperiode die Mitglieder des Dekanats. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats endet mit der Bestätigung der neu gewählten Mitglieder des Dekanats durch das Präsidium, nicht jedoch vor Beginn der Amtsperiode des neu gewählten Fakultätsrates.
- (4) ¹Wiederwahl ist zulässig. ²Mitglieder eines Organs oder Gremiums bleiben bis zur Wahl oder Ernennung/ Bestätigung ihrer Nachfolger im Amt. ³Die Geschäfte sind bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen. ⁴Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten beschließt der Senat eine Wahlordnung.

§ 9 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die folgenden Vorschriften gelten, soweit nicht durch Gesetz oder Grundordnung etwas anderes bestimmt ist, für den Senat, die Fakultätsräte, deren Gremien und Kommissionen, die Studienqualitätskommission sowie für Institute und vergleichbare Organisationseinheiten. ²In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien und Kommissionen werden die Mitglieder nach Gruppen getrennt von dem sie einsetzenden Organ benannt. ³Beratende Mitglieder von Organen, Gremien und Kommissionen haben dieselben Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts.
- (2) ¹Organe, Gremien und Kommissionen können sich Geschäftsordnungen geben. ²Sie sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. ⁴Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. ⁵Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs, Gremiums und einer Kommission ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen. ⁶Ist keine Geschäftsordnung vorhanden, ist die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß anzuwenden.
- (3) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; Enthaltungen bleiben außer Betracht. ²Abweichend hiervon können die Satzungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen. ³Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.
- (4) Entscheidungen über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten sowie über die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums oder eines Dekanats, erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (5) Beschlüsse können im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht.

§ 10 Öffentlichkeit

¹Der Senat und die Fakultätsräte tagen in hochschulöffentlicher Sitzung; Personal und personenbezogene Prüfungsangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. ²Von weiteren Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ³Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. ⁴Die übrigen Organe, Gremien und Kommissionen tagen in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 11 Mitwirkung in der Selbstverwaltung

- (1) ¹Alle Mitglieder der Leibniz Universität Hannover haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung mitzuwirken. ²Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen sie diese Pflicht zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. ³Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.
- (2) ¹Die Wahl zu Ämtern oder die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ²Ämter und Mandate dürfen nur aus wichtigen Gründen niedergelegt werden.

§ 12 Angehörigenstatus weiterer Personen

Gasthörerinnen und Gasthörer nach der Ordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Leibniz Universität Hannover sind Angehörige der Leibniz Universität Hannover im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

§ 13 Befangenheit

- (1) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nehmen Mitglieder von Organen, Kommissionen und Gremien nicht teil, sofern Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit besteht (gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz § 20 VwVfG Ausgeschlossene Personen und § 21 VwVfG Besorgnis der Befangenheit).
- (2) ¹Das Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe ist möglichst vor Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt dem Vorsitz mitzuteilen. ²Bei Zweifeln über das Vorliegen einer Befangenheit entscheiden die jeweiligen Organe, Kommissionen oder Gremien ohne die Betroffene oder den Betroffenen in deren oder dessen Abwesenheit.
- (3) Jedes Mitglied eines Organs, einer Kommission oder eines Gremiums kann sich ohne Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder von Organen, Gremien und Kommissionen sowie sonstige Sitzungsteilnehmer sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder wenn Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit besonders angeordnet ist.

§ 15 Angelegenheiten der Studierenden

- (1) Die Studierendenschaft hat Anspruch auf Förderung und Unterstützung durch die Organe der Leibniz Universität Hannover, insbesondere bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen.
- (2) In jeder Studienkommission verfügt die Studierendengruppe über die Mehrheit der Stimmen.
- (3) ¹Die Leibniz Universität Hannover fördert Vereinigungen von Studierenden, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen für Sitzungen und Veranstaltungen. ²Voraussetzung für die Förderung ist die Registrierung der Vereinigung beim Präsidium; diese darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. ³Zum Zwecke der Registrierung zeigen die Vereinigungen ihre Gründung dem Präsidium an, hinterlegen eine Satzung und teilen die Namen der Vertretungsberechtigten mit.
- (4) Die Leibniz Universität Hannover ermöglicht den Studierenden im Rahmen ihrer Kapazität und der geltenden Rechtsvorschriften Zugang zu allen Lehrveranstaltungen.
- (5) ¹Das Präsidium bestellt im Einvernehmen mit dem Senat jeweils für die Dauer von 6 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederbestellung eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Wahrnehmung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen physischen und psychischen Erkrankungen. ²Diese oder dieser berät die Organe der Hochschule und Studierende mit Behinderung oder chronischen physischen und psychischen Erkrankungen und wirkt insbesondere darauf hin, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen physischen und psychischen Erkrankungen in ihrem Studium die gleichen Möglichkeiten erhalten wie die übrigen Studierenden und die Angebote der Leibniz Universität möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.
- (6) ¹Die Studierenden der Hochschule können verlangen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem NHG zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative). ²Die Studierendeninitiative muss von mindestens drei von Hundert der Studierenden der Hochschule unterzeichnet sein und die Angelegenheit konkret bezeichnen. ³Die Initiative muss von mindestens 10 immatrikulierten Studierenden bei dem Präsidium angemeldet werden. ⁴Die Unterschriften müssen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten innerhalb eines Semesters nach der Anmeldung bei dem Präsidium erfolgen. ⁵Der Antrag ist von dem Präsidium gegebenenfalls zeitnah an das zuständige Organ weiter zu leiten. ⁶Hat ein Antrag nach Satz 1 einen Gegenstand zum Inhalt, für den der Senat oder der Fakultätsrat zuständig ist, so soll die Beratung und Beschlussfassung dieses Organs zeitnah hochschulöffentlich erfolgen.

§ 16 Gleichstellung

- (1) ¹Der Senat wählt eine Kommission für Gleichstellung, der je vier Mitglieder der Gruppen angehören.
²Die Kommission hat das Vorschlagsrecht für den Gleichstellungsplan. ³Sie erarbeitet den Vorschlag für die Wahl der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten und für die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung.
- (2) ¹Die Amtszeit der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre. ²Der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten steht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein von ihr geleitetes Gleichstellungsbüro (Hochschulbüro für Chancenvielfalt) zur Verfügung. ³Sie kann sich durch dezentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten lassen.
- (3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Erfüllung des gesetzlichen Gleichstellungsauftrags hin. Zu ihren Aufgaben gehört auch das Diversity Management, der Familienservice und die Beratung in allen Diskriminierungsangelegenheiten nach dem AGG.
- (4) ¹Die Fakultätsräte wählen nebenamtliche oder nebenberufliche dezentrale Gleichstellungsbeauftragte.
²Diese können durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten werden.
- (5) ¹In den Zentralen Einrichtungen und in der Verwaltung können eigene Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden. ²Den Vorschlag erarbeitet die Kommission für Gleichstellung für das Präsidium, das die Gleichstellungsbeauftragten für zwei Jahre bestellt.
- (6) ¹Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung beträgt zwei Jahre. ²Zur Erfüllung der Aufgaben können sie mit Antrags- und Rede-recht an den Fakultätsratssitzungen, sowie an den Fakultätsgremien teilnehmen. ³Sie sind insbesondere bei bevorstehenden Struktur- und Personalmaßnahmen rechtzeitig und umfassend zu beteiligen, sie haben das Recht Bewerbungsunterlagen einzusehen und sind zu den Vorstellungsgesprächen einzuladen. ⁴Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist in allen Angelegenheiten, die in ihren gesetzlichen Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere bei Strukturplanungen, rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen.
- (8) Die zentrale und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind untereinander nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (9) Das Verfahren zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten regelt eine eigene Wahlordnung des Senats.

§ 17 Ombudspersonen

¹Der Senat wählt auf Vorschlag des Präsidiums für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Ombudsperson für Studium und Lehre sowie eine Ombudsperson zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. ²Näheres zur letztgenannten Ombudsperson regelt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 18 Gemeinsame Berufungsverfahren

- (1) ¹Die Leibniz Universität Hannover kann aufgrund einer Vereinbarung zur Besetzung von Professuren gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchführen. ²Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens der betroffenen Einrichtungen der Leibniz Universität Hannover.
- (2) ¹Berufungsverfahren in Leibniz Forschungsschulen sind gemeinsame Berufungsverfahren der Leibniz Forschungsschule und der jeweiligen kooperierenden Fakultät. ²Der Berufungsvorschlag erfolgt im Einvernehmen der beteiligten Leibniz Forschungsschule und der kooperierenden Fakultät.
- (3) ¹Die Leibniz Universität und die wissenschaftliche Einrichtung bilden zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags in der Regel eine gemeinsame Berufungskommission, die nach den gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist. ²Die wissenschaftliche Einrichtung muss neben den Gremien der Leibniz Universität dem Berufungsvorschlag zustimmen.
- (4) Personen, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 8 Satz 2 NHG berufen wurden, sind verpflichtet Lehraufgaben im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters wahrzunehmen sowie damit zusammenhängende Prüfungen abzulegen.

§ 19 Senior-Gastwissenschaftler

¹Auf Vorschlag eines Fakultätsrats bestellt das Präsidium Personen, die nach einer außerhalb der Leibniz Universität ausgeübten beruflichen Tätigkeit geeignet sind, Aufgaben in Lehre und Forschung als Senior-Gastwissenschaftlerinnen oder Senior-Gastwissenschaftler wahrzunehmen. ²Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens drei Jahren und kann einmal verlängert werden.

§ 20 Mitgliedschaft von Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen

- (1) ¹Auf Vorschlag einer Fakultät oder einer anderen Organisationseinheit (z.B. Leibniz Forschungsschule, Leibniz School of Education) der Leibniz Universität Hannover können Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen zu Mitgliedern der Leibniz Universität Hannover ernannt werden. ²Voraussetzung dafür ist, dass die andere Hochschule im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit der Leibniz Universität Hannover zusammenarbeitet und den Personen dienstliche Aufgaben an der Leibniz Universität Hannover übertragen werden. ³Die Übertragung der Dienstaufgaben erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren, ist jedoch an die Mitgliedschaft in der anderen Hochschule gebunden. Anhand eines Selbstberichts nach Ablauf dieses Zeitraums wird überprüft, ob die Voraussetzungen noch erfüllt werden. ⁴Über die Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Leibniz Universität Hannover ist mit der Zugehörigkeit zu einer Fakultät oder anderen Organisationseinheit verbunden.
- (3) ¹Professorinnen und Professoren, die nach Absatz 1 Mitglied der Leibniz Universität Hannover werden, beziehen für die in diesem Rahmen durchgeführten Tätigkeiten keine zusätzlichen Bezüge oder Gehälter. ²Die für die übertragenen Dienstaufgaben durchgeführten Tätigkeiten sind nur dann auf die Haupttätigkeit anrechenbar, sofern die Kooperationsvereinbarungen dies vorsehen.
- (4) Professorinnen und Professoren, die nach Abs. 1 Mitglied der Leibniz Universität Hannover werden, haben bei Publikationen, die aus der Tätigkeit an der Leibniz Universität Hannover hervorgehen, die Zugehörigkeit der Leibniz Universität Hannover anzugeben.
- (5) ¹Unbeschadet der Möglichkeit zum Erwerb des Mitgliedsstatus an der Leibniz Universität Hannover nach den Absätzen 1 bis 4 haben die Fakultäten das Recht zur Kooperation von Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen. ²Die Kooptation vermittelt das Recht zur Mitwirkung und Betreuung von Promotionen und Habilitationen an der jeweiligen Fakultät. ³Das Nähere regeln die Fakultäten in ihren Promotions- und Habilitationsordnungen.

§ 21 Ehrungen

¹Die Leibniz Universität Hannover kann an Persönlichkeiten, die sich wesentliche Verdienste um die Allgemeinheit, die Wissenschaft oder um die Leibniz Universität Hannover erworben haben, Ehrungen verleihen. ²Die Form der Ehrungen, die Verfahren und der Widerruf sind in der Ehrenordnung der Leibniz Universität Hannover geregelt.

§ 22 Schlussvorschriften

¹Diese Grundordnung wird nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover neu bekannt gemacht. ²Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2016 außer Kraft, nicht aber die auf ihrer Grundlage gefassten Beschlüsse. Des Weiteren tritt die Ordnung zur Begründung einer weiteren Mitgliedschaft von Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen an der Leibniz Universität Hannover in seiner Bekanntmachung vom 16.02.2021 außer Kraft.